

notwendig ist, müßte aber durch die Informationsempfänger im voraus entschieden werden, damit die notwendigen Erfassungsgrundlagen geschaffen werden können.

Schon dieses Beispiel zeigt, daß auch nach Einführung der maschinellen Datenverarbeitung in die Kriminalstatistik — und noch mehr als bisher — eine enge Zusammenarbeit zwischen den Erfassern, also vor allem den Rechtspflegeorganen in den Kreisen, dem statistischen Apparat und den Informationsempfängern auf allen Ebenen bei der Ausgestaltung des statistischen Programms notwendig ist.

Der Grundsatz, das Kennziffernprogramm möglichst lange unverändert beizubehalten, um statistische Vergleiche für möglichst lange Zeiträume vornehmen zu können, verliert nach der Einführung der maschinellen Datenverarbeitung in die Kriminalstatistik nicht an Bedeutung. Der günstigste Zeitpunkt für eine umfassendere Änderung des Kennziffernprogramms dürfte das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs und der neuen Strafprozeßordnung sein, weil die neuen Gesetze ohnedies eine Reihe von Änderungen der aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten statistischen Kennziffern nach sich ziehen. Erfahrungsgemäß benötigt eine solche Änderung etwa ein Jahr intensiver Vorbereitungszeit. Die Anforderungen an das künftige Erfassungsprogramm sollten also bereits in den nächsten Monaten konkretisiert werden.

Mit der Einführung der maschinellen Datenverarbeitung ergibt sich für die zentralen Rechtspflegeorgane auch erneut die Aufgabe, mit aller Konsequenz die statistische Berichterstattung der verschiedenen Rechtspflegeorgane in Strafsachen aufeinander abzustimmen. Insbesondere muß der Zustand überwunden werden, daß im gleichen Verfahren gleiche Angaben mehrfach erfaßt werden. Augenblicklich werden beispielsweise unaufgeklärte Straftaten und sämtliche das Verfahren endgültig abschließenden Entscheidungen der Kriminalpolizei nicht nur für die gemeinsame Kriminalstatistik, sondern daneben auch noch für die Statistik der Kriminalpolizei gesondert erfaßt. Das geschieht in der Regel durch den gleichen Sachbearbeiter, wobei die ungenügende Abstimmung der Erfassungsgrundsätze nicht nur Doppelarbeit verursacht, sondern auch dazu führt, daß sich viele Erfassungsfehler einschleichen. Die Statistik der Kriminalpolizei wird aber künftig ebenso wie die gemeinsame Kriminalstatistik lochkartenmaschinell im gleichen Rechenbetrieb aufbereitet und ausgewertet. Das schafft objektiv die Voraussetzungen für das unmittelbare Zurückgreifen der Kriminalstatistik auf die Lochkarten der Statistik der Kriminalpolizei und umgekehrt.

Geschehen kann dies aber nur, wenn eindeutig zwischen den einzelnen Kennziffern unterschieden wird. Zum Beispiel gelten in der Kriminalstatistik als „Kriminalität“ sämtliche Straftaten, die in einem endgültig abgeschlossenen Verfahren festgestellt wurden. Alle Sachverhalte, die ursprünglich den Verdacht einer strafbaren Handlung begründeten, sich dann aber als strafrechtlich nicht relevant erwiesen (weil der Täter nicht zurechnungsfähig war usw.), werden nicht gezählt. Dabei spielt es auch keine Rolle, welches Untersuchungsorgan das Verfahren einleitete bzw. in welchem Verfahrensstadium von welchem Rechtspflegeorgan die endgültige Entscheidung getroffen wurde. Die Kriminalpolizei weist in ihrer Statistik als „Kriminalität“ solche Ermittlungsverfahren aus, die sie mit einer den Straftatverdacht aufrechterhaltenden Entscheidung abschließt (Übergaben an den Staatsanwalt zur Anklage, Übergaben an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane, vorläufige Einstellungen). Zwischen beiden bisher begrifflich nicht ausreichend unter-

schiedenen Kennziffern besteht also deutlich ein qualitativer Unterschied, der sich in entsprechenden zahlenmäßigen Differenzen widerspiegelt. Ähnlich verhält es sich mit den in beiden Statistiken bisher gleichlautenden, aber inhaltlich verschiedenen Kennziffern „Täter“ und „Aufklärungsquote“.

Formelle Vervollkommnung der Erfassung

Um die Erfassung zu verbessern, muß sie vereinfacht werden. Das kann einmal durch die Verbesserung der Zählblätter geschehen. Ihr Aufbau und ihre äußere Gestaltung müssen übersichtlicher und leichter verständlich werden. Auf die Dauer befriedigt es nicht, daß die Arbeitsrichtlinien für die Zählblattausfüllung so umfangreich wie gegenwärtig sind.

Eine wesentliche Erleichterung der statistischen Erfassung ließe sich erreichen, wenn alle Formulare in den Verfahrensakten den Bedingungen der Lochkartentechnik entsprächen, und zwar sowohl hinsichtlich ihres Aufbaus als auch hinsichtlich des Umfangs der vorgeschriebenen Fragen⁸. Das Formular kann sichern helfen, daß im Verfahren Versäumnisse vermieden werden, die sich jetzt möglicherweise erst bei der späteren statistischen Erfassung (oder im Rechtsmittelverfahren) zeigen.

Sehr bedeutsam ist das völlig neue Problem, alle auf den Zählblättern erfaßten Angaben auch „maschinenlesbar“ zu machen. Ziffernmäßig ausgedrückte Daten, z. B. Schadensbeträge oder Geldstrafen in MDN-Beträgen, vermag man unmittelbar auf Lochkarten zu übertragen. Begrifflich definierte Angaben, z. B. die Art der Strafrechtsverletzung, die Begehungsform, Stellung und Familienstand des Täters usw., erhalten dagegen nach einem ausgearbeiteten Schlüssel eine bestimmte Ziffer (Schlüsselzahl), die statt des Begriffs auf die Lochkarte übertragen wird. Die Schlüssel sollen möglichst so aufgebaut sein, daß sich aus ihnen bereits unmittelbar die Gruppierung ergibt.

Im Reihenschlüssel werden die Daten jeweils den Lochstellen 0 bis 9 einer Lochspalte zugeordnet. Liegt die Anzahl der zu dem jeweiligen Komplex gehörenden Angaben über 10, so werden die weiteren Daten in gleicher Weise in die nächstfolgende Lochspalte übertragen. Auf diese Weise können unter Benutzung mehrerer Lochspalten auch mehrstellige Schlüsselzahlen erfaßt werden, z. B. die Tagebuch-Nummern. Beabsichtigt man von vornherein, eine Gruppierung auszuweisen, so müssen die mehrstelligen Schlüsselzahlen dekadisch aufgebaut werden. Ein solcher mehrstelliger dekadischer Schlüssel sollte beispielsweise für die Übertragung der verletzten Strafbestimmungen auf die Lochkarten aufgestellt werden, weil dann die Zehner- und Hunderterstellen des Schlüssels bereits den Deliktgruppen und Hauptdeliktgruppen zugeordnet wären. Die gegenwärtige durchlaufende Numerierung des Strafgesetzbuchs ist nicht dekadisch aufgebaut. Deshalb müssen statt des jeweiligen Paragraphen dekadisch aufgebaute Schlüsselzahlen verwandt werden. In einem Entwurf des damaligen Statistischen Zentralamtes aus dem Jahre 1948 wurde z. B. für die Deliktgruppe Körperverletzungen folgender Schlüssel vorgesehen:

Delikt	Schlüsselzahl
Körperverletzungen	18
§ 223 Leichte Körperverletzung	18 1
§ 223a Gefährliche Körperverletzung	18 2
§ 223b Mißhandlung Abhängiger	18 3
§ 224 Schwere Körperverletzung	18 4

⁸ In einem Jahr sind rund 150 000 Zählblätter auszufüllen. Das zeigt deutlich, wie wichtig die Neugestaltung der Formulare für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität in den Rechtspflegeorganen ist. Natürlich bezieht sich das nicht nur auf die Forderungen im Zusammenhang mit der Kriminalstatistik.